



ZAG

Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen

Schulordnung

Titel und Ingress	<p>Schulordnung (vom 1. September 2013)</p> <p><i>Die Schulkommission</i></p> <p>gestützt auf § 11 Abs. 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG), <i>beschliesst:</i></p>
Allgemeine Bestimmungen	<p>1. Teil: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. ¹Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen bietet Ausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie berufsorientierte Weiterbildung an.</p> <p>²Es wird von seinen Organen im Rahmen der Rechtsordnung selbständig geleitet.</p>
Dienstweg	<p>§ 2. Geschäfte zwischen dem Kanton und der Schule erfolgen auf dem Dienstweg über das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Der Dienstweg gilt unabhängig davon, ob das Gesetz, die Verordnung oder die Schulordnung eine Behörde für ein bestimmtes Geschäft bezeichnet.</p>
Organisation	<p>2. Teil: Organisation</p>
Organe der Schule	<p>1. Abschnitt: Organe der Schule</p>
Gremien der Schule	<p>§ 3. Gremien der Schule sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schulkommission (entspricht auch der Fachschulkommission gemäss § 29 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 EG BBG) b. die Promotionskommission (gem. § 29 Abs. 1 lit. d EG BBG und Promotionsordnung) c. die Schulleitung, d. der Konvent der Lehrpersonen, e. die Organisation der Lernenden.
Schulkommission	<p>§ 4. Die Schulkommission ist oberstes Aufsichtsorgan (§ 11 Abs. 1 EG BBG).</p>
Schulkommission a. Mitglieder	<p>§ 5. ¹Die Schulkommission besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, b. 3 Vertretungen der Arbeitgeberschaft, c. 1 Vertretungen der Arbeitnehmerschaft, d. 3 weiteren Vertretungen. <p>²Mitglieder der Schulkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine</p>

Wiederwahl ist zweimal möglich (§ 11 Abs. 2 EG BBG).

³Mitglieder der Schulkommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet (§ 20 Abs. 1 VEG BBG).

⁴Mitglieder der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

b. Vertretungen

§ 6. ¹An den Sitzungen der Schulkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Schulleitung bestehend aus der Rektorin bzw. dem Rektor und der Prorektorin bzw. dem Prorektor,
- b. eine Vertretung der Lehrpersonen,
- c. eine Vertretung der Lernenden (Sekundarstufe II) und eine Vertretung der Studierenden (Tertiärstufe)
- d. eine Vertretung des Amtes (§ 20 Abs. 5 VEG BBG)

²Alle Teilnehmenden an Sitzungen der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

c. Subkommission

§ 7. Die Schulkommission kann Subkommissionen einsetzen.

d. Präsidium

§ 8. Die Schulkommission schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft zur Wahl vor (§ 18 Abs. 3 VEG BBG).

e. Sitzungen

§ 9. ¹Die Schulkommission legt den Sitzungsrhythmus fest.

²Die Schulkommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder einberufen (§ 19 Abs. 1 VEG BBG).

³Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid (§ 20 Abs. 2 VEG BBG).

⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte selbst entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

f. Protokoll

§ 10. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird den Teilnehmenden und dem Amt zugestellt (§ 21 VEG BBG).

g. Aufgaben

§ 11. ¹Die Schulkommission überwacht den Schulbetrieb und macht strategische Vorgaben.

²Die Schulkommission

- a. legt die strategischen Ziele der Schule fest,
- b. stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
- c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,
- d. beschliesst die schulinternen Erlasse,
- e. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder

- diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- g. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
 - h. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
 - i. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,
 - j. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,
 - k. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,
 - l. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung,
 - m. bewilligt Fachgruppen,
 - n. kann Stellenplanänderungen beantragen.

**h. Büro der
Schulkommission**

§ 12. ¹Dem Büro der Schulkommission gehören das Präsidium und Vizepräsidium der Schulkommission an sowie die Rektorin oder der Rektor. Bei Bedarf können Mitglieder der erweiterten Schulleitung und Vertretungen des Konvents beigezogen werden.

²Das Büro bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und erledigt die dringlichen Geschäfte gemäss § 20 Abs. 3 VEG BBG.

**Schulleitung
a. Mitglieder**

§ 13. ¹Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor und aus einer Prorektorin oder einem Prorektor.

²Die Schulleitung wird vom Regierungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden (§ 12 Abs. 3 EG BBG).

³Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule (§ 24 Abs. 1 VEG BBG).

⁴Die Schulleitung organisiert sich selbst. Die Zuständigkeiten von Schulleitungsmitgliedern werden schulintern veröffentlicht, wenn diese Aufgaben gegenüber den Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen.

b. Aufgaben

§ 14. ¹Die Schulleitung

- a. ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen (§ 12 Abs. 1 EG BBG),
- b. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen für den Unterricht fest,
- c. beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission die Leistungen der Lehrpersonen,
- d. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des administrativen und technischen Personals,
- e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- f. führt das Finanzwesen,
- g. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,
- h. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, g, i und j EG BBG.

²Im Übrigen ist die Schulleitung für alle Geschäfte, welche die pädagogische, personelle,

finanzielle und administrative Führung betreffen; zuständig, die nicht einem anderen Organ der Schule zugeordnet werden.

c. erweiterte Schulleitung

§ 15. ¹Die erweiterte Schulleitung besteht neben der Schulleitung nach § 12 Abs. 2 EG BBG (§ 13 dieser Schulordnung) aus den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern. Die erweiterte Schulleitung trägt keine Verantwortung im Sinne von § 12 Abs. 1 EG BBG.

²Die Schulleitung beantragt die Ernennung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung.

³Die Aufgaben der erweiterten Schulleitung sind:

- a. Unterstützung der Schulleitung und Umsetzen derer Entscheide
- b. Führung, Organisation, Koordination, Evaluation, inhaltliche Abstimmung sowie fachliche und pädagogische Weiterentwicklung der Abteilung
- c. Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung innerhalb der Abteilung
- d. Leitung von Schulentwicklungsprojekten
- e. Personalführung und -entwicklung innerhalb der Abteilung
- f. Weiterentwicklung und Umsetzung der abteilungsspezifischen Lehrpläne und Aufgaben
- g. Verantwortung für das Erstellen und Einhalten des Abteilungsbudgets.

⁴Die Zuständigkeiten der Mitglieder der erweiterten Schulleitung werden schulintern veröffentlicht, wenn diese Aufgaben gegenüber den Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen.

Konvent der Lehrpersonen

a. Mitglieder

§ 16. ¹Der Gesamtkonvent der Lehrpersonen besteht aus allen Lehrpersonen, einer Vertretung der Lernenden, der Schulleitung und einem Mitglied der Schulkommission. Stimmberechtigt sind die Lehrpersonen.

²Die Vertretungen der Lernenden wird durch die Organisation der Lernenden auf ein Jahr gewählt.

³Die übrigen Mitarbeitenden werden zum Konvent eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

b. Verfahren

§ 17. ¹Pro Schuljahr werden mindestens zwei Gesamtkonvente durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird ein ausserordentlicher Konvent einberufen. Die Ansetzung des Konvents ist in Absprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor vorzunehmen.

²Entscheide des Gesamtkonvents werden mit einfachem Mehr gefällt.

³Über den Konvent wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse festhält. Das Aktuariat wird von einem Mitglied des Konvents geführt.

⁴Der Gesamtkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

c. Aufgaben

§ 18. Der Gesamtkonvent dient der gegenseitigen Information und Meinungsbildung. Ihm obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Vorstands und der Vertretungen in die Schulkommissionen (§ 13 Abs. 4 EG BBG),
- b. Stellungnahme zur Wahl der Schulleitung (§ 13 Abs. 3 EG BBG),

- c. die Stellungnahme zu Schulthemen von grundsätzlicher Bedeutung,
- d. die Unterstützung der Schulleitung in Qualitäts- und Schulentwicklung.

d. Vorstand

§ 19. ¹Der Konventsvorstand besteht aus einem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

²Der Vorstand

- a. bereitet die Konvente vor,
- b. behandelt die dringlichen Geschäfte des Konvents,
- c. vollzieht die Beschlüsse des Konvents.

Weitere
Konvente

Fachgruppen

§ 20. ¹Die Mitglieder der Fachgruppen werden durch die Rektorin bzw. den Rektor gewählt.

²Jede Fachgruppe verfügt über eine Leitung. Die Fachgruppen werden einem Mitglied der Schulleitung zugewiesen.

³Die Fachgruppen unterstützen die Schulleitung in methodisch-didaktischen und fachtechnischen Belangen. Dazu gehören insbesondere

- a. Fachgruppe: Prüfungen,
- b. Fachgruppe: Begleitung von Lehrpersonen in Ausbildung,
- c. Themenspezifische Fachgruppen.

2. Abschnitt: Pflichten und Rechte von Lehrpersonen, Klassenvertretungen

Lehrpersonen

§ 21. ¹Lehrpersonen sind verpflichtet, nach anerkannten pädagogischen, methodisch-didaktischen Grundsätzen auf hohem fachlichen Niveau zu unterrichten.

²In besonderen Fällen kann die Schulleitung ein Lehrmittel als verbindlich erklären. Die Fachgruppe ist anzuhören.

Organisation der
Lernenden

§ 22. ¹Die Organisation der Lernenden besteht aus einer Vertretung pro Klasse.

²Sie erlässt Statuten, die von der Schulleitung zu genehmigen sind.

³Die Organisation der Lernenden tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Sitzung und die Behandlung von Geschäften verlangen.

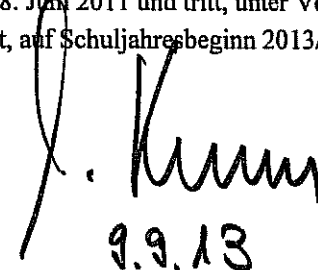
⁴Die Organisation der Lernenden nimmt zu wesentlichen Fragen der Ausbildung Stellung.

⁵Sie delegiert ein Mitglied in den Konvent.

3. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 23. Die Schulordnung ersetzt die Schulordnung vom 8. Juni 2011 und tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt, auf Schuljahresbeginn 2013/2014, am 19. August 2013 in Kraft.

genehmigt: 
9.9.13